

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/11/29 2004/06/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.2005

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §13 Abs1;

BauG Stmk 1995 §13 Abs2;

BauG Stmk 1995 §13 Abs6;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1 Z2;

BauO Stmk 1968 §4 Abs1;

BauRallg;

VwRallg;

Rechtssatz

Der rechtskräftig bewilligte Bestand des gegenständlichen Gebäudes (u.a. der bewilligte Bestand des zweigeschoßigen Gebäude Teiles mit dem § 13 Abs. 2 Stmk. BauG nicht entsprechenden Grenzabstand) bleibt durch das vorliegende Bauvorhaben unberührt. Abstandsrechtlich ist das vorliegende Bauvorhaben nur in Bezug auf das zusätzliche Geschoß (auf dem zweigeschoßigen Gebäudebestand) und den geplanten Liftschacht (im dreigeschoßigen Gebäudebestand) zu beurteilen. Der Verwaltungsgerichtshof hat schon zu der zur geltenden Abstandsregelung in § 13 Abs. 2 Stmk. BauG gleichartigen Regelung des § 4 Abs. 1 Stmk. BauO 1968 im Hinblick auf zurückversetzte Geschoße ausgesprochen (Hinweis E vom 30. Mai 1996, Zl. 95/06/0213), dass der Wortlaut eine Auslegung gestatte, dass ein Haus mit zurückversetzten Geschoßen mehrere Gebäudefronten aufweist, sodass es ausreicht, wenn die jeweiligen Fronten der Geschoße den jeweils erforderlichen Abstand einhalten. Auch § 13 Abs. 2 Stmk. BauG, der gleichfalls auf die "Gebäudefront" abstellt, kann in diesem Sinne ausgelegt werden.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Rechtskraft

Besondere Rechtsgebiete Baurecht Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte,

Abstandsvorschriften BauRallg5/1/1 Baurecht Nachbar Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von

Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004060129.X02

Im RIS seit

13.01.2006

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>